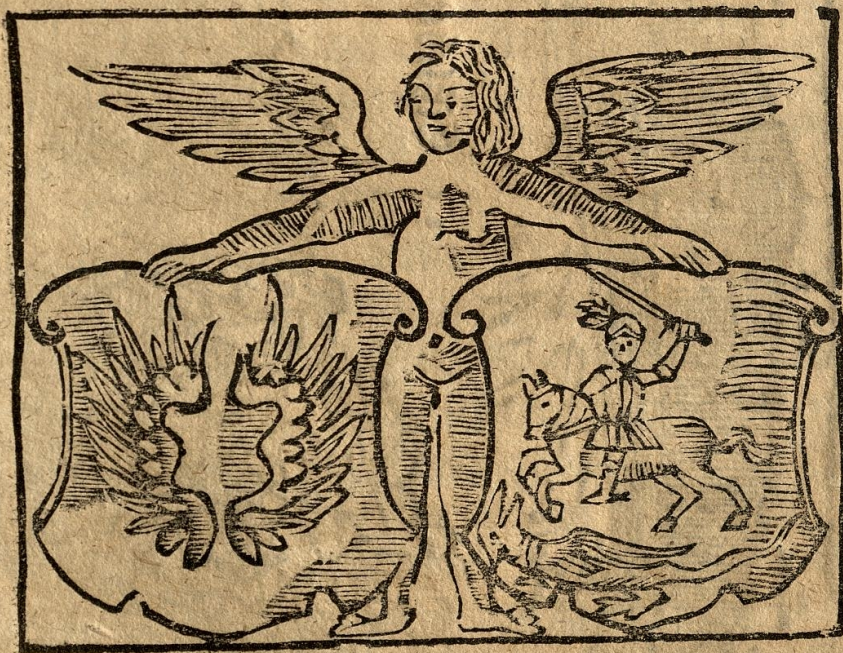


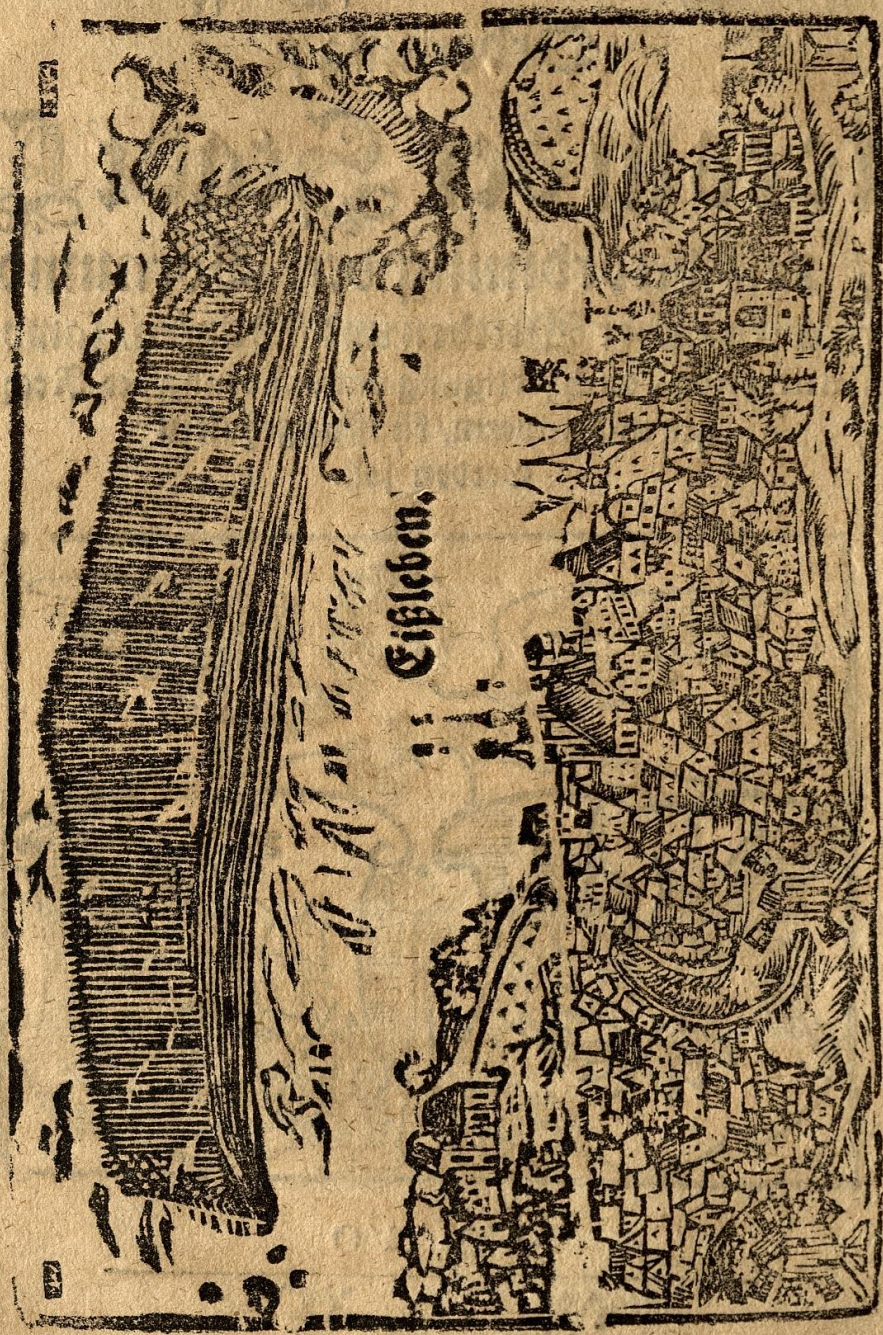
Vormundschaft=
Ordnung /

Wie es in der Stadt Liff=
leben / mit Verordnung der Vormund und
Pflieg-Frauen / über Wittben und Wäysen / sampt deren
Administration, auch fertigung und anhörung der Rechnun-
gen und anderm / künfftig gehalten
werden soll.



A N N O

M, D, X C.



Das
Wort
Eisleben

Vormundschafts-Ordnung.

Erstlichen.

Tutela,

Tutoris
datio est
actio fa-
vorabi-
lis & o-
ppium.
der Rath
thue nach
seinem
Ampt ein
heilsames
und Gott
wolge-
fälliges
Werk /
wenn Er
Unmün-
digen
Kindern
vormun-
den beste-
tigt.
Ausgan-
ges des
dreyßig-
ten sollen
Erbare
Männer
zur Vor-
mund-
schaft be-
stetiget
werden.

DA ein Bürger zu Eißle-
ben / so dem Rath unterworf-
fen / und Dingpflichtig / nach dem
Willen des Allmächtigen Gottes /
tödtlichen abgehen würde / So sol
gedachter Rath / entweder auff der
Freundschaft ansuchen / oder wo
dasselbige verbliebe / für sich selbst /
ex officio, den gelassenen Kindern /
so viel deren unmündig / oder sonst
Curatoren nödtig / und wo dieselben
zweyerley sind / auß jeder Linien und
Stam / sie sind auß der Schwert-
oder Spielmaschafft / für allen an-
dern / zweene / so darzu tüglich / oder
im Fall unter der Freundschaft dar-
zu qualificirte Personen nicht / oder
sonst bewegliche und genugsame
Besachen vorhanden weren / wo-
rumb dieselben zu der Vormund-
schafft zu gebrauchen unrathsam /
als denn andere zweene Erbare
Männer zu Vormunden / außgan-
ges des dreyßigsten / setzen und beste-
tigen /

Est vis ac potestas
in capite libero ad
tuendum eum, qui
se per atatem de-
fendere nequit,
jure civili data
atq; permessa. S.
Est autem Inst.
eod. § l. i. ff. eod.
Der Rath sol den
Unmündigen hin-
terlassenen Kindern
auff der Freundschaft
ansuchen / oder wo
solches verbliebe ex
officio Vormünder
verordnen / und dar-
zu so viel möglichsten
die Freunde nehmst /
legitima & fidu-
ciaria Tutela
genande. Und da-
runter seind auch
die Mütter / Groß-
vater / Großmütter.
Unde tut. matris
& avia nonnun-
quã extraord. ir-
regul. et anomala
dicitur P. Mons.
c. 42. ibid. n. 42o

P. Mont. tr. d. jur. tut. c. 12.

c. 42. ibid. n. 42o

Vormundschaft

Quibus proximioribus tutela etiã inditis defertur. Quales Tutores & Curatores esse debent.

Was vor Leute zur Vormundschaft genommen werden sollen? Nämlich fromme/ ehrliche/ unberückigte/ unbeschwerte Leute/ so ihrem eignen Hause wol vorstehen.

Judicialis consignatio & sigillatio rerum hereditariarum ante inventationem.

Vor der Inventur. Nach gehaltenem Begräbnuß sol alsobald die Versecretirung und Versiegelung an Kisten und Kästen geschehen durch die Gerichte.

Tutores Testamentarij. Vormündere so in Testament verordnet.

Illi excludunt legitimos & dativos imò & Matrē. Die in Testament verordnete Vormündere gehen den andern Vormündern / auch einer Mutter zuvor.

und hierinnen fürnemlich darhin sehen / daß solche Leute hierzu gezogen / die mit öffentlicher Verleumdungen und Lasteren / bezgleichen mit schweren Schulden / wißentlich nicht beladen / Auch eines Erbaru Christlichen Wandels / die ihrem eigenen Hause wol fürstehen / die der Haushaltung erfahren / und sonst nicht können getadelt werden. Damit aber mitler dessen / ehe ordentlich inventirt wird / nichts gefehrliches verruckt / so sol alsobald nach gehaltenem Begräbnuß / die Versecretirung und Versiegelung / in des oder der Verstorbenen Behausung / an Kisten und Kästen / ausser deme was die Witbe / oder Wittben zu ihrer täglichen Unterhaltung bedürfftig / fürgenommen werden

Zum Andern.

WD aber ein Vater für seinem Ende seinen hinterlassenen Kindern / durch ein Testament oder

Ordnung.

Tutor cessans gerere, extraordinem cogi potest ex officio iudicis pravia satisfatione iuramento et confessione inventarij. Ein Vormund kan ex officio iudicis gezwungen auch gestrafft werden / die Vormundschaft zu verführen und fortzusehen.

oder letzten willen / Erbare und tüchtige Personen / zu Vormündern verordnet / so sollen dieselben nicht allein / zu solcher Vormundschaft gelassen / und von Raths wegen darzu confirmirt und befestigt / sondern dass sie / so wol auch die Dativi, sich derselben verweigern / und doch ihrer Verweigerung nicht zu recht gegründte unerblickliche Ursachen haben würden / durch den Rath darzu angehalten werden.

Tutela est munus publicum. Der Vormund schafft / als eines gemeinē nützlichen Wercks / kan sich gestalten Sachen nach niemand entbrechen. Dicitur jus tutelare antiquissimum, quod ex vetustissimo Graecorum jure descendit, aequitati naturali conveniens.

Paul. Mont. d. tr. c. 6. n. 16. 19.

Zum Dritten.

Seine Wittbe nach absterben ihres Ehe-Manns / ihren Wittben-Stuel nicht verrücken / noch auch daß sie sich wieder verheyrathen / Vermutungen verhanden / sondern sich frömlichen / erbarlichen Wesen / bey ihren Kindern und denselben zu Nutz enthalten wolte / auch des Verstandes und Vermögens weren / daß sie denselben / und ihr allerselts Haab und

Mater, quomodo suorum liberorum tutrix esse possit.

Wie und auff was masse eine Mutter ihrer Kinder Vormundin seyn könne.

Vormundschaft

Gütern / zur Nothdurfft vorstehen
möchte / daß sie als denn (so fern ihr
verstorbenen Ehe-Mann / durch Te-
stament und letzten Willen / nicht ein
anders geordnet / oder sonst deme zu
wieder / kräftige verträge / Ehestif-
tungen / oder andere erhebliche Br-
sachen vorhanden wehren) so lange
sie ihren Wittben-Stuel nicht ver-
ändert / noch ihre Kindern / oder der-
selben Haab und Gütern / schädlich
oder verthunlich vermercket würde /
darbey gelassen werden / und ihrer
Kinder Vormund seyn möge / doch
daß deren / auß des abgestorbenen
Mannes-Freundschaft / oder son-

Limitatio 1.

Modo

Matri tutrici

Adjuncto detur.

iedoch sol der Mut-

ter ein *Adjunctus*

zugeordnet werde /

mit dessen hilffe un-

rath sie *admini-*

striren sol.

sten jemand von der Obrigkeit / ad-
jungirt, mit dessen Rath / auch wo
noth der Obrigkeit / oder der nehern
Freunde hülffe / sie in allen fürfallen-
den wichtigen sachen handele / auch
tedes mahi / auff die hernach benand-
te Zeit / inmassen die andere Vor-
munden / ihrer Administration hal-
ben / aufrichtige gute Anzeige und

Rechnung

die Mut-
ter sol so
wol als
die an-
dern Vor-
munder
zur Jahr-
lichen
rechnung
verbun-
den seyn.

Ordnung.

Rechnung thun solle. Da sich aber eine Wittbe wiederumb verheyra- then würde / so sol sie bey der Vormundschaft / der Kinder nicht gelas- sen werden / sondern sie sol bey der im Rechten verordneten Straff / ihren Kindern umb andere Vormund bey dem Rath ansuchen / auch alsobald Rechnung und Liefferung zuthun schuldig seyn.

Und nach dem einieder Vater / nach sabung der Rechte tanquam legitimus administrator, seinen nat- őrlichen und ehelichen Kindern / es sein Söhne oder Töchter / Mütter- licher und anderer geerbten Haab und Güter / die Verwaltung und Administration, in oder aufferhalb Rechtens hat / so bleibet er billich darbey / so fern er nach absterben der Mutter zu solcher Verwaltung gnugsam qualificirt, und der Kin- der Freundschaft nicht / warumb er darbey nicht zu lassen / sondern ihme einanderen zu zuordnen sey /

*Limitatio 2. Ma-
ter vidua ad vota
transiens secunda
ad reddendas ra-
tiones & dandos
Tutores tenetur.*

So sie aber ihren Wittbensstuel ver- endert / sol sie rech- nung thun und den Kindern Vormün- der lassen besteti- gen.

*Pater legitimus
Tutor suorum li-
berorum.*

Ein Vater ist sei- ner Kinder natőr- licher Vormund.

*Adjunctus tutor
quando parenti
datur.*

Wann dem Vater ein Adjunctus zugeordnet werden sol.

gründ.

Jedoch muß ein Vater in so wol jähr- lichen rechnung thun / in ein In- ventari- um auff- richten lassen.

Vormundschaft

gründliche und erhebliche Ursachen fürzuwenden hetten.

Zum Vierdten.

Omnes tutores tenentur ad confectionem Inventarij, et differens illam potest ut suspectus removeri.
Vormünder sollen sich ehe sie ein Inventarium haben / der Vormundschaft nicht unterfangen. Und sol das Inventarium ins Raths Handelbuch verleibet werden.

ES sol auch kein Vormünder er sey gleich in einem Testament oder sonsten vorerzelter gestalt geordnet / so wol auch eine Wittbe / sich einiger Administration und Verwaltung / der abverstorbenen Güter und Verlassenschaft unterfahen / sie sind denn ordentlich inventire, und ihm oder ihr / des Inventarij, eine glaubwürdige Abschrift zugestalt worden / Welches Inventarium in des Raths Handelbuch / treulich incorporirt und den Vormunden / Wittben / Erben oder Befreundten / denen es gebührt / allein gläubliche Abschrifte mitgetheilet werden soll.

*Inventarium.
Fund-
Buch.*

Zum Fünfften.

Solch Inventarium sol mit allem fleiß und richtiger Ord-

nung /

Ordnung.

De forma Inventarij.
Wie das Inventarium sol gemacht werden.

nung / laut hierunter gesetzten Formulars / in beyseyn zweyer Rathes / oder anderer unpartheischen redlichen Personen / beschrieben und inventiret, alsdenn von berührtem Inventario, den verordenten Vormunden und Wittben / wie obgedacht / gleichlautende Abschrift überreicht und zugestellet werden.

Bei Verfertigung solches Inventarij, sollen des Verstorbenen hinterlassenen Wittbe / auch Kinder, so des Alters seyn / und Hausgesinde / bey Eydespflichten gehalten werden / nichts zuverschweigen / sondern alles / so ihnen von solcher Verlassenschaft wissend ist / getreulich zu offenbahren. Da auch ein Vater / so Wittber ist / ad secunda vota schreiten würde / so soler nichts weniger ein Inventarium derer Stück, so zur Gerade / und den Töchtern erster Ehe gehörig / wenn dieselbe noch unmündig / auffzurichten schuldig seyn.

Das Inventarium durch Rathes-Personen oder andere impartheische Leute aufretigen.

Inventarium est caput rationū, sine quo non potest confici primum et principale librā rationum, quod est de receiptis.

Paul. Mont. in tr. d. jnr. tut. § corat. c. 15. n. 11.

§ tutor tenetur conficere Inventariū, antequam administret.

Paul. Mont. d. l. reg. 4. n. 1. c. 32.

Pater ad secunda convolans vota tenetur conficere

Inventar. gerade.

Der Vater / wenn er wieder verheyrathet / ist schuldig ein Inventarium über die Gerade auffzurichten.

Vormundschaft

Tempore Pestis.
Was in Sterbens
läuffen zu thun sey.
*Inventatio in su-
spenso quidem sit;*
*sed tamen confi-
gnatio & sigilla-
tio, rerum here-
ditariarum judi-
cialiter expedia-
tur.*

Das Inventiren
kan in solchen fall
etwas in suspenso
verbleibē/ aber doch
Kisten und Kasten
versecretiret und
versiegelt werden
Gerichtlichen.

Zum Sechsten.



Daberzeiten/ Sterbender
leuffte/ oder anderer einfallender
mercklicher Verhinderung hab-
ben/ solch inventiren alsobald/
füglich nicht könne für genommen/ welches
doch nach aller Möglichkeit/ nicht verzogen
werden / so sollen nichts weniger Kisten
und Kasten/ sampt den Gemachen / darin-
nen die Sahrenus ligt / alsbald nach gehal-
tenem Begräbniß / wie im ersten Artikel
gemeldet/ wol verwaret/ beschloffen und ver-
pisschieret/ und die Schlüssel/ biß zu beque-
mer Zeit auffß Rath-Haus / in verwah-
rung gethan/ und sollen die Erben allerseits
in allewege darzu gebürlich citirt werden.

Zum Siebenden.

*Rationes tutorū
quomodo reddenda
& tradenda.*
Gewisse Zeit/ wenn
die Rechnung über-
geben werdē sollen.

Gedachte verordente Vormun-
den sollen ihres einnehmens und auß-
gebens / und ganzer Verwaltung / so wol
auch die Wittben/ Jährlich vom Sontage
Cantate an / biß auff den Sontag Exaudi,
und also in den selben vierzehnen Tagen / für
den darzu verordenten von Rathswegen /
in bey-

Ordnung.

In beſeyn der Kinder und nechſten Freun- NB. Iſt geendete
de/Rechnung thun/die Poſten/ſo groß und durch die Anno
ſtreitig ſind gebührlich verificiren, Auch da 600. publicirte
erliche Expens un Außgabe halben Streit Ordnung / und der
vorſiele / der verordneten oder des Rathſ Mittwoch wöchent
Erkändniß gewarten / alles bey Straff ze lich geſeket.
hen Gülden. *Mulct a 10. Güld.*

Zum Achten.

Sod die weil anzucht und auff- *Educatio pupillo-*
Erziehung der unmündigen Kinder, rum qualiter fiat.
und unverständigen Jugend / trefflich und Wie und auff was
viel gelegen / ſo ſollen die Vormunder ſich maſſe die Unmün-
mit fleiß umbſehen / daß ihre Mündlein, dige ſollen gezogen
wo nicht Mutter oder Groß-Mutter ver- und erhalten werde
handen/zu fromen gottfürchtigen und ehr- in Gottesfurcht /
lichen Leuten/ zur Koſt und Zucht verorde- Zucht/ Koſt/ Klei-
net/und darbey fürnemlich achtung gehabt dung v. ſauberung/
werde / Daß fürs erſte ihnen an Speiß/ zum Studiren oder
Trank/ Kleidung und Betten/ auch noth- Handwercken.
wendige Reinigung und Sauberung der
Häupter/kein mangel gelaffen. Vnd denn
ferner in Gottesfurcht/ Frömmigkeit/Er-
barn Sitten und Zucht gehalten/ darzu in
ehrlichen übungen/ zum Studiren, Hand-

Vormundschaft

Alimenta quomodo pupillis sint decernenda.

Die *alimenta* oder der *alimentation* der *pupillen* oder *Blindmündigen* solt jedesmahl auff decret und erkändniß des *Raths* bestehen un leder *Vormund* es vor sich unterfangen.

wercken/oder andern geschestten und arbeiteten (alles nach gelegenheit ihres Standes/ Herkommens/ Qualification, oder Geschicklichkeit der Personen/ auch vermöge der Naturung) für *Saul* und *Mässiggang* wol erzogen/und angewend werden/ Inmassen den jederzeit auff anhalten der *Vormunden*/ gewisse decretirung, pro modo facultatum pupilli, was und wie viel *Jährlichen* zu ihrer *Unterhaltung* auffgewendet werden/ geschehen soll.

Zum Neunden.

Desponsatio pupillorum seu minorennum.

Wie und welcher gestalt die *vormünder* ihre *Mündlein*/ wenn sie ihre *Jahr* erreicht/ verheyrathen helfen sollen.

Da auch *Mündlein* ihre *mündige Jahr* erreicht / und zum *Ehestande* tüglich und geneiget / So sollen die *Vormünder* fleissig ausssehen haben / damit die nicht bößlich verführt/verreicht noch verkuppelt / sondern mit gutem *Rath* und *Vorbetrachtung* / ihrer *nextsten Freunde* und *Verwandten* zu *Ehren* / wol und bedächtighen verheyrat werden.

Administratio

bona pupillorum non diminuenda,

Zum Zehenden.

Sieichen *Fleiß* und *Mühe* / sollen auch die *Vormünder* / ihrer *Mündlein*

Ordnung.

Mündlein liegender und fahrender Güter wegen/ anwenden/ die selben zum treulichsten zuversorgen/ zu bewahren/ zubessern/ und für abgang zuverhüten.

sed melioranda.
ein ieder Vormund sol seines Mündleins Güter zum treulichsten bewahren/ bessern und vor abgang verhüten.

Zum Eilfften.

Tutor tenetur periculum cum iam pupillarem fore non collocare.
der Vormund ist schuldig der Unmündigē Gelder auff Zins an gewisse Orthe aufzubauen.

Was an Fahrniß so abgänglich/ und mit Nutz nicht zu behalten/ oder auch das die Kinder noch so jung/ daß sie deren noch lange entzihen können/ als Pferde/ unnötiger Hausrath/ Getreyde/ Wein/ und was dergleichen mehr ist/ sollen die Vormünd mit vorkwisfen des Raths/ und hülffe der Kinder Freunde/ zum besten un̄ in höchstem werth/ verkäuffen/ das darauf gelöstes Geld/ an gute liegende Güter oder gänzbahre wolversicherte Zins/ zum nützlichsten anlegen/ oder deren obliegenden Schulden/ darmit ablegen/ un̄ mit den Jährlichen erwachsenen Früchten/ ferner also gebahren.

Exceptio.
Tutor cessans distrabere res tempore perituras suo periculo cessat
Ceu

Bona, qua conservando servari non possunt distrabenda.
Was an Fahrniß abgänglich und mit Nutz der Unmündigen nicht zu erhalten das sol der Vormund losschlagen un̄ verkauffen/ aber doch jedesmahl *cum decreto* und vorkwissendes Raths und der Kinder befreunde. Also sol der Vormund es auch haltē mit den Jährlichen wachsendē Früchten.

Vormundschaft

Zum zwölfften.

*Bona immobilia
pupillorum cum
decreto senatus
alienanda.*

Die Vormünder
ihrer Unmündigen
liegende Güter oh-
ne decret des Raths
und der Fremd-
schaft wissen nicht
verkauffen.

So auch Behausung / Geldt /
oder dergleichen liegende Güter ver-
handen / die schwerlichen und mit Kosten /
ohne der Unmündigen Nutz zu erhalten /
die auch mehr kosten / denn sie nützen mögen /
sonderlich auch / wenn die Kinder noch jung /
solche sollen cum decreto senatus, auch
wissen der Freundschaft / verkaufft / und
das Geldt vorgehörter massen / zu der Kin-
der besten angelegt werden.

Zum dreyzehenden.

*Bona immobilia
non alienabilia.*

Haus oder liegende
Güter welche zuver-
kauffen nicht rath-
sam / sollen den
Mündlein gebessert
und gehandhabet
werden.

Wo aber Haus oder Güter zu
verkauffen nicht rathsam / sollen die
Vormünder dieselbe nothwendiglich bes-
sern / handhaben / und dahin richten / wie sie
den Kindern am aller fürträglichsten seyn
möchten / in welchen denn besonder auffmer-
ckens zu haben / Wo Acker / Weinberge /
Wiesen / und dergleichen Güter in besse-
rung stehen / daß dieselben unverauffert be-
halten / umb gebreuchlichen Lohn gebauet /
und deren Zährlichen Nutzungen / zum
fleissigsten eingebracht werden.

Zum

Ordnung.

Zum vierzehenden.

Es sol auch kein Vormünder
dem andern / seinem Mitvormünder
oder sonst den jenigen auß Freundschaft
oder gñsten / seiner Mündlein Güter ver-
leihen und verkauffen / es beschehe denn / wie
ob siehet / auß sonderm Ursachen / mit Be-
fehlich oder Verwilligung des Raths / und
der Kinder nechsten Freunde.

*Πλοσνεζία seu a-
varitia culpa &
dolus tutorum.
Tutor sine solem-
nitatibus requisiti-
tis, nempè absq;
decreto senatus
bona pupillorum
neg; locare neque
vendere potest a-
liàs dicitur esse in
dolo & contra
cum in litem ju-
ratur & ponitur
pœna dupli.
Von der gedoppel-
ten straffe der Vor-
münder / wann sie
ohne decret des
Raths ihrer Un-
mündigen Güter
verkauffen oder
verlassen.*

Wärde sich aber befinden / daß ein oder
mehr Vormund / gegen seinen Mündlein
nachtheiligen Vorthell und Betrug ge-
brauchen / so sollen sie den Kindern / solchen
ermessenen Schaden gedoppelt zuehren /
und zuerhalten schuldig seyn / und sie der
Vormundschaft entsetzt / auch nach gele-
genheit gekrafft werden.

Zum funffzehenden.

Damit nun den Unmündigen
in allen wegen wol / getreulich und
nützlich gehauset / derer Schade / Nachtheil
und Gefahr verhütet / und iederzeit abge-
wendet / so hat ein Erbar Rath verordnet /

*judices tutelares
Vormundschaft
Herrn.*

daß alle

Vormundschaft

Vormundschaft
Tag 1. jedes Mo-
nats/da es nötig/
sonsten Wöchent-
lich des Dienst- und
Donnerstags / die
verhör angeordnet
werden sol/in den
Vormundschaft
Sachen.

Vormundschafts
Herrn botmässig-
keit und commission.

daß allewege den ersten Tag / eines jeden
Monats / wo aber derselbe ein Feiertag
seyn würde/ den andern Tag/ etliche Perso-
nen / auß allen dreyen Rätthen / auff den
Rath-Haus / in einer sonderlichen Stu-
ben/ zusammen kömen / und der Vormün-
der noth und anliegen/wegen ihrer Münd-
lein anhören/ un̄ solches den Unmündigen
zum besten erörtern sollen / und was diesel-
ben also schliessen / handeln und befehlen
werden / den sollen die Vormünder/ nichts
wenigers als Raths Befehllich / zu gehor-
samen schuldig seyn. Was sie aber nicht
erörtern können / an den Rath bringen /
und derselben Erkändniß erwarten.

Zum sechszehenden.

De
Tutela finita
Wan̄ sich die Vor-
mundschaft endet /
nemlichen nach er-
reichen 21. Jahren
oder der Pupill sich
verheyrahet.

Wenn nun die Vormundschaft/^{Majorena-}
der anbefohlenen Pupillen^{nitas de}
halben/ ihre Endschaft/ nemlichen/^{jure Sa-}
daß sie Sächsischen Rechten nach^{xonico}
21. Jahr erreicht / oder sich verhey-^{existit}
rath hetten / daß ihnen die verwal-^{Anno 21.}
tung ihrer Nahrung / Haab und^{completo}
Güter / selbst zuhanden gestalt

und ge-

Ordnung.

und gefolget werden sol/ so sollen die
Vormund alsobald / gebührliche
Schluß-Rechnungen / mit deren
Recess gezogen / und was sich erfin-
det / das die Vormünd^{er} weiters und
mehrer^s / in Zeit ihrer Administra-
tion eingenommen / denn hinwieder
ausgeben / sie den Kindern neben
einreumung / der liegenden und fah-
renden Haab un^d Güter / innerhalb
vierzehⁿ Tagen / zu lieffern und zu
zustellen / schuldig seyn / et e contra,
so die Kinder den Vormunden schul-
dig bleiben / sol es auch also gehalten
werden.

Trüge sich denⁿ vielleicht zu / daß
die Unmündigen an den Rechnun-
gen mangel spürten / und dafür hal-
ten / als sollten die Vormunder et-
was den Kindern zu nachtheil / an
dem Erbe unterschlagen / und in
Rechnungen nicht gebracht haben /
so sollen die Kinder die Vormünder
dessen gebührlich überweisen / da-
rauff sie förder zur gebührlichen

Ⓒ

Rest sol den Pupil-
len in 14. Tagen er-
statet werden / was
der Vormund in
rechnung verbleibet
Et sic fundatur
actio tutela di-
recta.

Econtra
Sollen die Kinder
ihre Vormünder /
weñ sie ihnen schul-
dig verbleiben / bin-
nen 14. Tagen zah-
len. Et sic funda-
tur actio tutela
contraria.

Defectus ratio-
num.

Resti-

rationes
redden-
da Et re-
sidua re-
stituen-
da.

Vormundschaft

*In eventum rati-
ones jurato à tu-
tore reddende
sunt.*

Die Vormünder
sind schuldig ihre
Rechnungen bey ih-
rē Ende zu erhalten.
Wann wieder sie
Vordacht lauffen/
daß sie alles in rech-
nung nit gebracht.

*Liberatio seu qui-
etatio judiciali-
ter facienda.*

Die Vormünder
sollen sich gerichtlich
von E. E. Rath un-
nit heimlichen von
ihren Pupillen oder
Befreunden quitti-
ren lassen.

Restitution, sollen angehalten wer-
den.

Köndten aber die Kinder / solche
beweisung nothdürfftiglichen nicht
beybringen / doch ursachen anzeigen
die gnugsam und erheblich / von de-
rentwegen die Vormünder / bey ih-
ren Enden zu befragen. Wo sie den
bey ihrem End erteuren würden /
daß sie der Kinder Gut / mit wissen
und vortheilhafftig / nicht hinter-
halten / sondern alles getreulich ver-
rechnet haben. Und ob sich über
kurz oder lang / etwas mehr / daß
den Kindern zustendig / und gebüh-
ren / finden möchte / daß sie ihnen
dasselbe auch zuschaffen wollen / so
sollen sie darbey gelassen / auch wenn
die Rechnungen richtig / und Recti-
ficirt, und den Unmündigen alles
zugestalt worden / für dem Rath /
und nicht heimlichen / von den Un-
mündigen gänztlichen frey / quit / le-
dig und loß gezehlet / und weiter nit
belanget noch beschweret werden.

Da sich

Ordnung.

*Si plures
tutores
& unus
admini-
strat.*

Da sich aber unter den Vormunden / einer der Administration allein unterwinden / so sol derselbe für die Rechnung allein stehen / und darümb am ersten belanget werden / Jedoch da sich die Unmündigen ihres Aufstandes an demselben nicht zu erholen haben / so sol alsdenn sein Mitvormunder einen Weg wie den andern / dafür haften / und dasselbe zu erstatten / und auch ümb alle dasjenige / was nicht verwaltet / Rede und Antwort zu geben / schuldig seyn.

Der Vormund so allein ohne den andern Vormundem administriret, sol am ersten belanget werden.

Wann derselbe executiret / und sich die Unmündigen an ihn nicht erholen können / so muß der Mit-Vormund dafür haften.

Zum siebenzehenden.

Weiter / wo auch Gebrechhafte / Unsinnige / Sinnlose / Stummen / Tauben / Prodigis, oder Verschwender ihrer Nahrung / darzu alte unvermögeliche Personen weren / oder sich nachmahls finden / welche der Vormundschaft nöthig / oder die für sich selbst / oder jemand ihrentwegen begehren würde / denen sol man gleicher gestalt Vormünder und Curatores,

De furiosis, mutis, surdis, caecis, prodigis, &c.

Vormundschaft

und dasselbe so viel möglich / unter ihren
nächsten Freunden verordnen / und es son-
stigen allermassen halten / und gute versehen-
g thun lassen / wie hiebey von den Vu-
mündigen gesetzt worden / allein ausge-
nommen / daß den alten unvermöglichen
Personen / dieweil sie noch ihrer Vernunfft
nicht beraubet / keine Vormünder / denn
auff ihr begehren verordnet werden sollen.

Folget was ein Erbarer

Rath den Vormunden / in annehmung der
Vormundschaft / fürhalten / un̄ sie darauff bey den Pflich-
ten / damit sie der Herrschafft verwandt / Handgelöbniß thun
lassen sollen.

Ir sollet angeloben bey den Pflichten / das
mit ihr der hohen Obrigkeit und Uns dem
Rath verwandt / daß ihr N. N. hinterlassenen
Kindern / denen ihr iso zu Vormunden und
Curatoren verordnet / ihrem Leib / Haab und
Gut / treulich und wol vorstehen / die nothwendig
versorgen / ihre Haab und Güter in gebühr-
lichem

Ordnung.

lichem Gut und Besserung erhalten/
und ohne vorgehenden Rath und Befehl-
lich/darvon nichts vereuffern/verändern/
oder in Euren eigen Nutz wenden / Ewer
Pflieg Kinder und Mündlein Nutzen för-
dern / Schaden wenden / und verhüten/
deren Trawen und Glauben vertreten /
sie schützen und handhaben / Ewer Ad-
ministration und Verwaltung / Jährlich
oder so oft es erfordert wird / Erbare gute
Rechnung thun/mit vollkommener über-
antwortung alles des / so der Vormund-
schafft halb / zu Ewren handen kommen /
und Ewren Mündlein zuständig seyn /
und ihr schuldig bleiben werdet / auch al-
les das verhandeln / darumb Rede und
Antwort geben wollet / was treuen Vor-
münden gebühret / und ihr zu thun schul-
dig seyd / bey Verpfändung Ewer Haab
und Güter.

Vormundschaft

Form wie die Inventaria zu stellen.

Inventarium aller liegenden und
fahrenden Haab und Güter / was Weiland
der Ersame N. N. nach seinem absterben hinterlas-
sen / und seinen Kindern N. N. zu ihrem gebühren-
den Theil worden / deren geordneten Vormunden /
als N. N. gelleffert / durch die Ersamen N. N. der
Kinder nächsten Freunde und Verwandten / Ge-
schehen den N. Tag / auff etc. An. etc.

An liegenden Gütern.

Unter diesem Titul muß Haus / Hoff / Ecker /
Weinberge / Gärten / Wiesen / und außstehende
unablegliche Hauptsummen gesetzt werden.

An bahrem Gelde.

Hierunter müssen alle Münzsorten in specie /
und wie hoch ein jedes angeschlagen / gesetzt wer-
den.

An Kleinodien / Ringen und Silbern Geschier.

Alles Silber Geschier / muß von Stück zu
Stück gewogen und gesetzt werden.

An Kleidern.

Müssen auch in specie verzeichnet werden.

An

Ordnung.

An Zienen Geschier.

Diß alles sol neben der Beschreibung jedes Stücke gewogen / und das Gewicht auch gesetzt werden. Desgleichen sol es auch mit Rüpffern und ähren Geschier gehalten werden.

An Bettgewand.

Müssen auch in specie gesagt werden.

An Leinwand.

Muß auch specificirt werden.

An allerley Haußrath in gemein.

Und wo zu zeiten / die Verlassenschaft etwas ansehnliches / als da man Keller-Geschier / auch anzahl Fassen / sollen darüber sonderbare Titul gemacht / und wie solches im Keller / auffn Böden / auch der sonderbahre Haußrath / von Gemachen / zu Gemachen befunden / beschrieben werden. Der gleichen wo Pferde / Rinder / Schweine / Schaffe und ander Viehe / sampt Wagengeschirr vorhanden / jedes besonder verzeichnen.

An Wein.

An Getreide.

Jedern Frucht ein sonderlichen Titul zuordnen.

Vormundschaft

nen. Desgleichen dem Harn/ Strohe/ Fleisch und
andern vorhandenen Dingen.

An aussenstehende Schulden.

Kurze Formel/ Wie
die Vormunder ihre Rechnung
stellen sollen.

Demselben:

Rechnung bey der verordneten Vors
munder/ Weiland N. N. nachgelassener Kin
der / N. N. und N. alles ihres Einnehmens und
Ausgebens/ von N. Tag. An. etc.

Und soll ein jede Rechnung Cantate angefan
gen/ und Cantate geschlossen werden. Da aber
zwischen derselben Zeit sich Fälle begeben und zu
tragen würde/ sol von derselben Zeit an/ ein Stück
Rechnunge/ bis auff folgend Cantate gemacht und
gestalt werden.

Folgen die Titul.

Einnahme am Geld / vermöge
des Inventarij.

Ein

Ordnung.

Einnahme am Gelde/ auß Verkaufsz
ten Gütern gelöst.

Da Haus / Hoff / und andere Güter / mit
Rath und Bewilligung des Raths und Freunde /
obgehörter massen verkauft / dasselbe erlöste Geld
anhero zu setzen.

Einnahme Geld / vom Verkaufsz
tem Hausrath.

Einnahme Geld / an Zins von außstehenz
den Hauptsummen.

Einnahme Geld auß Wein gelöst.

Einnahme Geld auß Weizen.

Einnahme Geld auß Gersten.

Einnahme Geld auß Hafern.

Einnahme Geld in gemein.

Einnahme Geld an Früchten.

Vnd was an Wein / Getreidig / Harn und an
derm erwachsen / muß zu jederm ein sonder Capitel
gehalten werden / Nach allen solchen Summen
sollen die Ausgaben gesetzt werden.

Ausgabe am Gelde / an ständigen Grund
oder Bodenzinsen / Schössen / Steuern /
von der Vnmündigen Güter.

Vnd was und wo ein jedes hin gegeben wird /
muß in specie gesagt werden. D Auß

Vormundschaft

Außgabe Geld / so auff die Unmündigen Kinder gewand.

Außgabe Geld / damit Güter erkaufft.

Außgabe zu unterhaltung und besserung der Güter.

Besserung der Häuser.

Besserung und Unterhaltung der Weinberge / auch Vnkosten zu einbringung des Weins.

Besserung und Unterhaltung der Ecker / auch Vnkosten so in der Erndten auffgangen. Item / Drescher-Lohn.

An Wein verkaufft und außgeben.

An Kocken.

An Weizen.

An Gersten.

An Hassern.

An Stroh.

An Harn.

Und solt

Ordnung.

So sollen die ie-
nigen Schreiber / so die Rech-
nungen fertigen / sich sonder-
lich befleissigen / daß sie alle fürnehme Ein-
nahmen und Ausgaben / nicht schlecht /
sondern mit nothwendigen Umstän-
den : Als Zeit / Rahmen / Wenn / Wor-
von / und die Rechnung dem Rath gedop-
pelt überantworten / Das eine Theil der
Rath / und das ander die nechste Freunds-
schafft bey sich behalten sollen. Diesem
allen / sollen die / so zu Vormunden gesetzt
und verordenet / trewlich nachkommen /
und ihrem Mündlein zum fleissigsten und
richtigsten / Inmassen sie wolten / wie ih-
ren Kindern / nach ihrem absterben gesche-
hen solte / vorstehen / das wird GOTT als
ein Vater der Wittben und Wäysen / hier

Vormundschaft-Ordnung.

und dort reichlich belohnen / und ihnen
auch rühmlichen seyn. Diejenigen aber/
so diesem zu wieder leben werden / haben
nicht allein von Gott zeitliche und ewi-
ge Straffe zugewarten / Sondern es wil
auch der Rath bey solchen untrewen Vor-
munden / das / andern zur Abschem/dar-
bey thun / was sich in solchen Fällen etge-
nen und gebühren wil. Darnach sich
ein ieder zu achten / und für
Straffen zu hü-
ten/etc.



Vor diesen Gedruckt in der
Alten und Löblichen Graffschafft Manß-
feldt / zu Eisleben / bey Urban Gaubischen /
Im Jahr 1590.

R. 60/407 anzub. 4

Gos. RA002568

Verordnung/
Eines Ehren-Testen /
Wolweisen Raths zu Eisleben / In Vor-
mundschaften / und andern
Sachen.

Im Jahr 1600.

SIN Stadt-Voigt und
Rath zu Eisleben / Tügen hier-
mit allen Unsern Bürgern und
Einwohnern allhier zu wissen /
Demnach jüngst abgewichener
Jahre / in den gefährlichen ster-
bens läufften / ein grosser theil
dieser Bürgerschaft Todes ver-
fahren / un̄ dergestalt viel unmündige Wäysen / welche
anderweit mit Vormunden versehen werden müssen /
verlassen worden / und aber eine Zeithero Uns viel be-
schwerliche Klagen vorgebracht / das in solchen Vor-
mundschaften / allerhand unrichtigkeiten vorlauffen /
und das jenige nicht allerdings geleistet werde / was
disfahls / so wol den Vormunden / als auch der Un-
mündigen Freunden und Vorwandten / vermöge der

Rechte / und hiebevorn publicirter Vormundschafts-
Ordnung zu sehet und gebührt / derohalben umb vor-
hütung künfftiger Weiterung willen hierinnen gute
Auffachtung zu haben / wol von nöthen. Als haben
Wir diese Verordnung gethan / daß hinführo alle
Wochen des Mittwochs vormittage etliche Kath-
Personen / auß allen dreyen Mitteln / beneben dem
Gerichts Notario , allein ob angedeuter Vormund-
schaft Sachen / allhier auffm Rath-Hause abwarten /
die Rechnung von den Vormunden annehmen / diesel-
ben mit Zuziehung der Unmündigen nechsten Freun-
de / justificiren lassen / der Vormunden vormügen / Ad-
ministration und vortwaltung wegen / Ingleichen / wo
und welcher massen die Unmündigen erhalten und
aufferzogen / auch was zu ihrem unterhalt auffgewen-
det werde / mit fleiß inquiriren , da Mangel vorfiele /
denselben unnachlässig zu endern / und allenthalben /
nach laut vorberührter Vormundschafts-Ordnung
gute Richtigkeit zu pflegen / vorfügen / auch sonst
alles andere / was zu diesen Sachen gehörig / anordnen /
und da es nöthig / in wichtigen Fällen / dem regierenden
Rathe gebührlige relation thun / v. deswegen schließ-
licher Verordnung dannenhero gewarten sollen.

Derowegen so wollen Wir hiermit obermeister
unserer Bürgerschaft auffgelegt / und mit Ernst-
mahnet haben / daß alle die / so allbereit mit Vormund-
schaften

schafften belegt / und noch künfftig darzu gebraucht werden müssen / mit ihren Rechnungen zu gebühren: der Zeit sich gefast machen / dieselben förderlichst gedoppelt eingeben / auch darauff von denen darzu deputirten Personen / solche ihre Rechnungen / nach vorlegung ihrer Inventarien justificiren, die befindliche Mängel alsobald corrigiren, was den Unmündigen zu nachtheil gehandelt / unvorlängert erstatten / und also in gemein / der Unmündigen Person und Güter wegen / iederzeit rede und antwort geben / und deswegen / nach befindung gebührlicher Quittung / oder andern rechtmässigen Beschieds gewertig / wie in gleichen auch der Unmündigen nächste Freunde / da ihnen einiger mangel oder unrichtigkeit wissend / dasselbe den deputirten Personen anzuzeigen / schuldig und vorpflichtet seyn sollen / mit dieser vorwarnung / da sich einer oder der ander / dieser den Vormunden und Unmündigen zum besten / wolgemeinten verordnung / nicht gemeß erzeigen / und darüber seine befohlene Mündlein in schaden und nachtheil führen würde / das nicht allein wieder den / oder dieselben / mit schleuniger hülffe / ihn ihr Haab und Gut unnachlässig vorsehen / sondern auch / nach befindung grosser überschreitung / sie der Vormundschaft / mit ihrem unglimpff / entsetzet werden sollen.

Zum andern / demnach auch / vormüge dero ver-
rückter Jahre auffgerichteten Policy-Ordnung / und
darauff

darauß erfolgter unterschiedlicher Chur-Fürstlicher
Sächsischer / und Gräfflicher Mansfeldischer gnä-
digster und gnädiger Befehle / gemeiner Bürgerschaft
allhier / vor dessen zu mehrmahlen mit ernst auffgelegt
und befohlen worden / dz sie niemand in ihre Behaus-
sungen / zu Haußgenossen auff und annehmen solten /
weñ sich dieselben nicht zuvor bey einem Ehrenvesten
Rathe angeben / Kundschafft ihres vorhaltens und
abschieds von frembden Orthern / vorgelegt / und also
nach geleister Bürgerlichen Pflicht / und abstattung
gewöhnlichen Bürgerrechts / auff und angenommen
worden. So hat sich doch bishero auch hierinne
das widerspiel befunden / in dem der mehrertheil der
Bürgerschaft frembde unbekandte Personen / so an
andern Orthen / ihres übeln vorhaltens wegen / nicht
geduldet / auch derohalben richtige Kundschafften mit
einbringen können / zu zwey drey / vier und mehr Pab-
ren / ohne vorbewußt des Raths / in ihre Häuser gesetzt
und auffgenommen / daher denn erfolget / daß sich nicht
allein männiglich / wegen vielfältiger Dieberey in
Häusern / Gärten / und dergleichen bishero beklaget /
sondern auch über das viel Müßiggänger / mit Weib
und Kindern vor den Thüren ernehret werden
müssen.

So sol demnach krafft dieses gedachter Unser
Bürgerschaft anderweit ernstlichen injungirt und
auff-

aufferlegt seyn / daß keiner einigen Hausgenossen / es
sey Manns oder Weibs-Person / von dato über vier-
zehen Tage in seiner Behausung dulden / noch auch
hinführo einigen auffnehmen solle / es geschehe den mit
Vorbewust und Einwilligung des Rathes / und das
dannemher der oder dieselben Schriftlichen Schein
wegen gescheneher vorgünstigung ihren Wirthen vor-
zulegen haben. Danun einer oder der ander / dieser
an ihm selbst nützlichen Verordnung / über Zuversicht /
nicht folge leisten würde / derselbe sol nicht allein seines
Bürgerrechts verlustig seyn / sondern auch nach befin-
dung beharlichen Ungehorsams / mit anderer schärf-
ferer Straffe belegen werden.

Zum Dritten / als auch bishero wegen Einbrin-
gung des gehörigen Schosses / welcher Jährlich nach
Martini pfeget eingesamlet zu werden / grosse Unrich-
tigkeit vorgefallen / also / daß der mehrer Theil densel-
ben / nicht zu gebührender Zeit / sondern erst umb
Zwehtmeß / wenn des Rathes Rechnung geschlossen /
und Abwechselung des Rathes-Stuels geschehen sol /
überlieffert / eins Theils auch damit wol gar aussen-
blieben / Als wird der Bürgerschaft und einem jeden
Insonderheit hiermit gleicher Gestalt ernstlichen auff-
erleget / weil ie solcher Schoß gefallen muß / daß sie
denselben / bey Verlust des Bürgerrechts Jährlichen
zwischen Martini und Weynachten unseumlich / ein-
bringen /

bringen/und länger damit nicht vorziehen/ auffn Be-
gefall aber der igt berührten Straffe gewiß gewerlig
seyn sollen.

Zum Vierdten/ demnach verruckter Jahre auch
dieses unter andern Unserer gnädigen Herrschafft Re-
formation. Articeln verordnet/ daß die ienigen / so in
den Ehestand treten wollen / des Somers umb neun/
und Winters-Zeit umb halbweg zehen Uhr/ mit ihren
eingeladenen Gästen in der Kirche seyn sollen/ dasselbe
aber eine Zeithero von dem mehrer Theil auch nicht in
acht genommen worden / daher allerhand Unordnung/
mit abspeisen der Gäste/ Beschenck/ Hochzeit-Tänze/
und dergleichen erfolget / Als sol demnach einieder/ so
dieses Orths Ehelichen sich Copuliren lassen wil/
nochmahls ermahnet seyn / vorgemelter Ordnung
sich gemess zu erzeigen/ auffn Begefall/ sol das vor-
brechende Theil / es sey Bräutigam oder Braut/ jedes
umb einen Gulden unnachlässig gestrafft werden.

Hierneben denn auch insonderheit die
Jugend mit Ernst vorwarnet seyn sol / sich
auff den Hochzeitlichen Ehren-Tagen ein-
gezogen und bescheidenlich zu vorhalten/
und das wüste und wilde Geschrey/ wie auch
alle unflätige Reden und Geberden / so wol
andere

andere Leichtfertigkeit am Tanze / derer sich
etliche / eine zeithero befließen / gänglichen
abzustellen / denn dahierüber einer oder der
ander / in dergleichen unchristlichem ärger-
lichen Leben betreten würde / der selbe sol ent-
weder mit einer namhaften Geldt-Straffe /
oder / da er dieselbe nicht zuerlegen hette / mit
Gefängniß ernstlich gestrafft werden.

Endlichen / so ist gemeiner Bürgerschaft hiebe-
vorn gleicher gestalt mit Ernst inhibirt und verboten /
daß vormügedes Heiligen Röm. Reichs Abschiede /
keiner auß Getreidig und Malz / Brandtwein zu
brennen sich anmassen solle. Weil aber Bericht ein-
kömpt / daß nicht allein in dem bemeltem Verbot nicht
allerdings nachgelebet werde / sondern das auch etliche
auß der Bürgerschaft allhier / in dem Markt-Tagen
zufallen / den Beckern und andern Einwohnern / den
Weizen und ander Getreidig vor der Hand hinweg
käuffen / und dasselbe an außwertige Orthe / denen
Leuten / so sich desselben schädlichen Brandtwein
brennens gebrauchen / zuführen / daher also muthwilli-
ge Thewrung verurschen. Als wird vor angedeutet
Verbot allhier nochmahls erneuert / der Gestalt / daß

hinführo

hinzuführen keiner dergleichen Branterwein allhier bren-
nen/noch auch einig Getreidig / zu solchem Ende/an-
dern zu zuführen/allhier auffkäuffen solle. Woferne
nun einer oder der ander hergegen handeln würde/ der
sol jedesmahls umb zehen Gulden unnachlässig ge-
strafft werden.

Ob welchen allen/wie obstehet/bey an-
gedeuter Straffe/mit Ernst gehalten sol wer-
den. Deß zu Brkund haben wir gemeis-
ner Stadt-Secret hiesfür Drucken lassen/
Geschehn den 30. Septembr.

Anno 1600.



E N D E.



Gos RA00 2569

R:60/407 - angeh. 5